

Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(als Rechtsnachfolgerin der DRESDNER BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main)

- nachstehend „Commerzbank AG“ bezeichnet -

und der

Commerzbank Sponsoring GmbH, Frankfurt am Main
(vormals Dresdner Kleinwort Sponsoring GmbH, Frankfurt am Main)

- nachstehend „DKS GmbH“ bezeichnet -

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007

Zwischen der Commerzbank AG und der DKS GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007. Die Commerzbank AG hält die beiden einzigen Gesellschaftsanteile der DKS GmbH im Nennbetrag von jeweils € 25.000,00, also insgesamt € 50.000,00, was auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der DKS GmbH entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 21. November 2007 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:


**“§ 3
Verlustübernahme**

Die Commerzbank AG ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DKS GmbH entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007 unverändert fort.
3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank AG und der Gesellschafterversammlung der DKS GmbH. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DKS GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
4. Als Anlage 1 liegt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



(Tino Krieg)

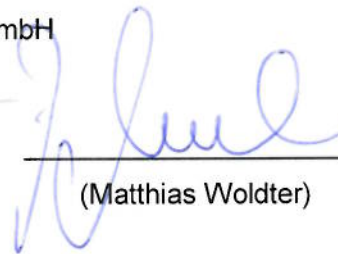


(Jörg Wilhelms)

Commerzbank Sponsoring GmbH



(Mike Gebhardt)



(Matthias Woldter)

Commerzbank Sponsoring GmbH
(CSG)
Geschäftsführung
Kaiserplatz
60261 Frankfurt

Anlage 1:

Reinfassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 21. November 2007 in
der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Commerzbank AG“)

und

Commerzbank Sponsoring GmbH, Frankfurt am Main („DKS GmbH“)

Die Commerzbank AG ist die alleinige Gesellschafterin der DKS GmbH mit einem Stammkapital von Euro 50.000,--.

Beide Parteien schließen nachstehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Leitung

- (1) DKS GmbH unterstellt der Commerzbank AG die Leitung ihrer Gesellschaft.
- (2) Die Commerzbank AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DKS GmbH Weisungen zu erteilen. Die DKS GmbH verpflichtet sich, diesen Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Das Weisungsrecht der Commerzbank AG gemäß Abs. 2 erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) DKS GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Commerzbank AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.
- (2) DKS GmbH kann mit Zustimmung der Commerzbank AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) In Bezug auf die Auflösung gebildeter Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Commerzbank AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Commerzbank AG ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DKS GmbH entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DKS GmbH sowie der Hauptversammlung der Commerzbank AG geschlossen.

- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der DKS GmbH wirksam und gilt steuerlich und handelsrechtlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DKS GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren (mindestens 60 Monate) und damit frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2012. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Commerzbank AG ihre Beteiligung an der DKS GmbH insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der DKS GmbH zusteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.